KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Torsten Koplin, Fraktion DIE LINKE

Deponieplanung in Ramelow

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Welche Kenntnisse liegen zum Stand der Bearbeitung des Antrages auf Planfeststellung einer Deponie in Ramelow durch die Güstrower Kies und Mörtel GmbH vor?

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg liegt der Antrag vor, die Planfeststellung für eine Deponie der Klasse I in Friedland - Ortsteil Ramelow durchzuführen. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden aufgefordert, Stellungnahmen zu den Antragsunterlagen abzugeben. Im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat sich herausgestellt, dass die Antragsunterlagen des Antragstellers zu ergänzen sind. Sobald die Ergänzungen vorliegen, erhalten die jeweils betroffenen Träger öffentlicher Belange nochmalige Gelegenheit zur Stellungnahme.

2. Wie schätzt die Landesregierung unter Berücksichtigung bezeichneter Antragstellung den Bedarf an Deponieflächen der Deponieklasse I sowohl in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt und speziell in der Region Mecklenburgische Seenplatte ein?

Die Landesregierung geht gegenwärtig davon aus, dass in den nächsten Jahren ein Ablagerungsbedarf von zirka 400.000 Tonnen pro Jahr gering bis mäßig belasteter sowie mineralischer Abfälle auf den Deponieflächen der Klassen 0 und I besteht.

Die Entsorgungsmöglichkeiten sollten sich dabei möglichst regional verteilen, was wiederum im konkreten Zulassungsverfahren zu berücksichtigen ist.

Ob die Errichtung einer Deponie der Klasse I an Standort Ramelow abfallwirtschaftlich notwendig ist, wird gegenwärtig geprüft.

3. Auf welcher Grundlage erfolgt eine solche Bedarfsermittlung durch das Land?

Die Bedarfsermittlung erfolgt auf Grundlage statistischer Daten, die dem Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern und dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vorliegen. Genutzt werden die Auswertung der statistischen Berichte zur Abfallentsorgung und zur bergrechtlichen Verfüllung, die Betreiberberichte von Abfallentsorgungsanlagen und die Abfallwirtschaftsbilanzen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

4. Wird bei einer Bedarfsermittlung lediglich der Bedarf in Mecklenburg-Vorpommern zugrunde gelegt oder kommt dabei auch ein aus anderen Bundesländern signalisierter Bedarf in Betracht?

Es werden für Deponien der Klassen 0 bis II ausschließlich die im Land Mecklenburg-Vorpommern anfallenden Abfälle zur Beseitigung für die Bedarfsermittlung der einzelnen Deponien herangezogen.

5. Welche Stoffe dürfen auf einer Deponie der Klasse I deponiert werden und gehören gefährliche Stoffe, wie Asbest, auch dazu?

Auf einer Deponie der Klasse I dürfen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 der Deponieverordnung gefährliche und nicht gefährliche Abfälle abgelagert werden, die die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nummer 2 der Deponieverordnung für die Deponieklasse I einhalten. Es wird die Ablagerung mäßig belasteter Abfälle zugelassen. Hierzu zählen insbesondere Abfälle wie Bauschutt, Erdaushub und vergleichbare gewerbliche mineralische Abfälle. Soweit Asbestabfälle die Zuordnungskriterien für die Deponieklasse I einhalten, können diese gemäß § 6 Absatz 3 Satz 3 der Deponieverordnung in einem gesonderten Teilabschnitt eines Deponieabschnittes oder in einem eigenen Deponieabschnitt auf einer Deponie der Klasse I abgelagert werden.

6. Womit begründet die Landesregierung das Fehlen einer Landes-Abstandsregelung für Deponieflächen gegenüber schützenswerten Arealen und Wohnbereichen?

Die überschaubare Anzahl der in der Vergangenheit zugelassenen Deponien begründete bislang nicht die Notwendigkeit, standardisierte Vollzugsvorgaben vorzunehmen. Aufgrund der vielgestaltigen und im Regelfall nicht vergleichbaren Sachlagen erachtet die Landesregierung zudem eine individuelle Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten am sachgerechtesten.

7. Entspricht es den Tatsachen, dass sich die Landesregierung in Fragen der Abstandsregelung für Deponieflächen derzeit an rechtlichen Regelungen Nordrhein-Westfalens orientiert und wenn ja, womit ist dies gerechtfertigt?

Der Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfahlen entfaltet für das Land Mecklenburg-Vorpommern keine bindende Wirkung. Ob eine geplante Deponie einen ausreichenden Abstand zu schützenwerten Arealen und einer Wohnbebauung aufweist, bewertet die zuständige Zulassungsbehörde unter Berücksichtigung der Schutzanforderungen und Rücksichtnahmegebote des geltenden Rechts sowie der jeweiligen Einzelfallumstände.

8. Welches Gewicht und welche Prioritäten haben beispielsweise der Erhalt der biologischen Landbewirtschaftung in der unmittelbaren Nähe der geplanten Deponie im Planfeststellungsverfahren?

Gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes darf eine Deponie grundsätzlich nur zugelassen werden, wenn keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind. Etwas anderes gilt nach § 36 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dann, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden können oder das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient. Rechte und sonstige abwägungserhebliche Belange Dritter sind daneben auch im Rahmen des Abwägungsgebotes zu berücksichtigen. Ob und inwieweit der Erhalt der biologischen Landwirtschaft Rechte oder abwägungsrelevante Belange Dritter begründet, bleibt der Prüfung und Bewertung der zuständigen Zulassungsbehörde im Planfeststellungsverfahren vorbehalten. Gleiches gilt für die Frage der Gewichtung entsprechender Rechte und Belange Dritter im Rahmen einer Abwägung.